



# Offenburg Segel-Club Gifiz e.V.

77611 Offenburg, Postfach 2104

Tel.: (07 81) 6 88 86 (AB)

Internet: [www.oscg.de](http://www.oscg.de) e-mail: [info@oscg.de](mailto:info@oscg.de)

## Rechtsverordnung der Stadt Offenburg über die Benutzung des Gifizees

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) i.V.m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung BW in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), hat der Gemeinderat am 26.7.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### 1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs außerhalb des Strandbads „Gifiz“

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Gifizees außerhalb des Strandbades „Gifiz“ auf den Gemarkungen Offenburg und Elgersweier.

(2) Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2025, 2025/6, 2025/7 auf Gemarkung Offenburg und Flst. Nr. 1020 auf Gemarkung Elgersweier.

(3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist bei der Stadt Offenburg, Fachbereich Bauservice, Abteilung BürgerBüroBauen/Geoinformation niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
4. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten sowie
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

### 2. Abschnitt

Regelung des Gemeindegebrauchs

#### § 3 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Gifizsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Ruder-, Tret-, Paddel- und Segelboote sowie Surfbretter), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 zulässig.

(2) Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrumpfboote (Katamarane);
- b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern.

(3) Von der Regelung des Abs. 1 sind unter Beachtung des § 28 III WG befreit:

- a) die Polizei und die Stadt Offenburg, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert,
- b) der für den Gifizsee eingerichtete Rettungsdienst.

(4) Von der Regelung des Absatzes 1 bleiben weiterhin Genehmigungen nach § 28 III WG unberührt.

(5) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebes kann die Stadt Offenburg als Ortpolizeibehörde die Anzahl der nach § 3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.

(6) Der abgegrenzte Bereich des Strandbades „Gifiz“ darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind die Boote der Stadt Offenburg und des Rettungsdienstes.

(7) Für den Sportbetrieb sind nur solche Sportboote und Windsurfbretter zugelassen, die unsinkbar sind oder durch ausreichend befestigte Auftriebskörper unsinkbar gemacht worden sind.

(8) Das Baden von Tieren, insbesondere Hunden, ist untersagt.

#### ***§ 4 Kennzeichen für Wasserfahrzeuge***

(1) Alle Fahrzeuge im Sinne des § 3 I, welche im See einen Liegeplatz haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein.

(2) Als Kennzeichen gelten amtliche Kennzeichen des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamts, der Stadt Offenburg oder eine vom Offenburger Segelclub im Einvernehmen mit der Stadt zugeteilte Registriernummer. Die Kennzeichnung muss in 10 cm hohen lateinischen Buchstaben gut lesbar auf beiden Längsseiten des Bootes angebracht sein. Windsurfbretter tragen die vom Hersteller zugeteilte Registriernummer und gegebenenfalls den Vereinsaufkleber des „Windsurfing Gifiz e.V.“.

#### ***§ 5 Vorsichtsmaßnahmen***

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Gifizsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder an Schwimmkörpern, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 3 I haben folgende Abstände einzuhalten:

- a) während der Badezeit von der Schwimmergrenze des Strandbades den durch die Bojenkette „Bootsgrenze“ vorgegebenen Abstand;
- b) von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen- Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen- Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl I Nr. 69 vom 13.10.1998, S. 3148) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote und Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind. Ausgenommen hiervon ist die Schulung unter sachkundiger Führung.

(6) Die in § 3 I genannten Fahrzeuge dürfen nur innerhalb des eingezäunten Bootsstrandes sowie über die Anlagen des „Windsurfing Gifz e. V.“ zu Wasser oder an Land gebracht werden. Dies gilt nicht für Boote

- a) die von Mitgliedern des Angelsportvereins zum Angeln oder zum Auslegen von Netzen benutzt werden,
- b) der Stadt Offenburg,
- c) des Rettungsdienstes sowie
- d) für die Boote, die vom Pächter des Strandbades vermietet werden.

(7) Ab Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch sowie bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Das gilt nicht für Boote des Rettungsdienstes, der Stadt Offenburg sowie des Angelsportvereins.

### **3. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

#### **§ 6 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 120 I Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 I Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt,
2. entgegen § 2 I Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 2 I Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt,
4. entgegen § 2 I Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt
5. entgegen § 2 I Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
6. entgegen § 2 II Nr. 1 reitet,

7. entgegen § 2 II Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
8. entgegen § 2 II Nr. 3 zeltet,
9. entgegen § 2 II Nr. 4 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
10. entgegen § 3 I, II und VII den See mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt,
11. entgegen § 3 VI den abgegrenzten Bereich des Strandbades „Gifiz“ befährt,
12. entgegen § 3 VIII Tiere, insbesondere Hunde, im Gifiz-See baden lässt,
13. entgegen § 5 II die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht einhält,
14. entgegen § 5 V Segelboote und Windsurfbretter nicht geeigneten Personen überlässt,
15. entgegen § 5 VI die in § 3 I genannten Fahrzeuge an anderen Plätzen zu Wasser oder an Land bringt,
16. entgegen § 5 VII den See ab Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn vorsätzlich begangen, mit einer Geldbuße bis zu 100000 Euro, wenn fahrlässig begangen, mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.

### ***§ 8 Inkrafttreten***

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung der Stadt Offenburg über die Benutzung des Gifizsees vom 25.11.1983 außer Kraft.

Offenburg, den 26.7.2004

***Edith Schreiner***  
***Oberbürgermeisterin***